Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 26.10.2022 **Drucksache** 18/**24640**

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Isolationspflicht in Bayern aufheben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die derzeit geltenden Regeln der Allgemeinverfügung zur Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) unverzüglich nach folgenden Leitlinien anzupassen:

1. Die pauschale Isolationspflicht für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen soll abgeschafft werden.
2. Nach österreichischem Vorbild soll an die Stelle der Isolationspflicht eine Verkehrsbeschränkung treten. Diese ist vor allem gekennzeichnet durch die Pflicht zum durchgängigen Tragen einer Maske des Standards FFP2 oder vergleichbar in Innenräumen und im Freien bei Unmöglichkeit der Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern sowie durch ein Betretungsverbot für Einrichtungen mit vulnerablen Personen oder risikobehaftetem Setting entsprechend dem einschlägigen Bundesrecht (Ausnahmen für Bewohner oder Patienten derartiger Einrichtungen sind vorzusehen).
3. Das Aufsuchen des Arbeitsortes soll im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auch während der Dauer der Verkehrsbeschränkung zu gestatten sein, sofern dem nicht einschlägiges Bundesrecht entgegensteht.
4. Die Verkehrsbeschränkung soll bei Symptomfreiheit frühestens am 5. Tag nach dem positiven Testergebnis enden, andernfalls mit Eintritt der Symptomfreiheit oder mit Vorliegen eines negativen Tests.
5. Beschäftigten in Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 2, 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) soll es weiterhin untersagt sein, an ihrem Arbeitsplatz tätig zu werden, solange für sie nach obigen Maßgaben eine Verkehrsbeschränkung gilt. Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses vor Wiederaufnahme der Beschäftigung ist nicht aufrechtzuerhalten.
6. Die generelle Empfehlung, bei Krankheitssymptomen eine freiwillige häusliche Isolation vorzunehmen, soll bestehen bleiben.

Begründung:

In einem gemeinsamen Brief mit drei weiteren Landesgesundheitsministern Ende September forderte Bayerns Staatsminister für Gesundheit und Pflege, Klaus Holetschek MdL, den Bundesminister für Gesundheit, Prof. Dr. Karl Lauterbach MdB, dazu auf, die Isolationspflicht für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen abzuschaffen.[1] Dies ist mit Blick auf die Systematik dergestalt verwunderlich, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege selbst gemäß § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 2

[1] https://www.tagesschau.de/inland/corona-isolationspflicht-101.html

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die zur Regelung von Fragen der Isolation zuständige Behörde ist und dieser Zuständigkeit auch bisher durch die Maßgaben der sog. AV Isolation ordnungsgemäß und eigenständig nachgekommen ist.

Die Forderung des Staatsministers für Gesundheit und Pflege an den Bundesminister für Gesundheit beinhaltet denklogisch den Wunsch nach einem Eingriff des Bundes in den Zuständigkeitsbereich des Freistaates. Dieser ist allerdings mit Blick auf das Föderalismusprinzip nicht geboten, da der Freistaat die Forderung des Staatsministers für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek nach Abschaffung der Isolationspflicht eigenverantwortlich durch eine Anpassung der AV Isolation vollumfänglich umsetzen könnte, indem in dieser von den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts abgewichen wird. Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch nicht anderweitig indiziert, da bereits seit Beginn der COVID-19-Pandemie eine unterschiedliche Handhabung der geltenden Maßnahmen und Einschränkungen zwischen den Bundesländern gängig ist. Gerade die Staatsregierung ist von den im Einvernehmen der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin beschlossenen Leitlinien im Verlauf der Pandemie diverse Mal abgewichen.

Die Forderung des Staatsministers für Gesundheit und Pflege, Klaus Holetschek MdL, ist inhaltlich gleichwohl unterstützenswert. Bereits im April 2022 brachte der Bundesminister für Gesundheit, Prof. Dr. Karl Lauterbach MdB, eine Abschaffung der Isolationspflicht ins Gespräch.[2] Auch wenn dieses Vorhaben letztendlich nicht umgesetzt wurde, zeigt neben zahlreichen anderen europäischen Staaten (u. a. Dänemark, Norwegen, Großbritannien, Spanien und die Schweiz) vor allem der Vergleich mit dem Nachbarland Österreich die Tragfähigkeit des Vorhabens. Dort wurde die Isolationspflicht bereits mit Wirkung zum 1. August 2022 aufgehoben und durch die im Antrag beschriebene Verkehrsbeschränkung ersetzt.[3] Dieser Schritt ist auch in Bayern verantwortbar, das zeigt auch die Forderung des Chefs der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, die in dieselbe Richtung geht.[4] Neben der gesteigerten Praktikabilität wird damit auch der laufenden Entwicklung der Pandemie hin zu einer Endemie Rechnung getragen. Die Pandemie hat durch die zahlreichen Mutationen des Virus in den vergangenen Monaten ihren Charakter erheblich verändert, sodass auch der Schutz vor einer Infektion wieder vermehrt der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger übertragen werden kann.

Gerade im Hinblick auf steigende Infektionszahlen, aber immer seltener auftretenden schwerwiegenden Verläufen, bringt die Abkehr von einer Isolationspflicht auch den Vorteil, wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch hohe Krankenstände abzumildern. Diese hohen Krankenstände wären mit den aktuellen Regelungen indes nicht Produkt der tatsächlichen Infektionswelle, sondern vielmehr der Pauschalität der geltenden Isolationspflicht. Davon unberührt ist die freie Entscheidung jedes und jeder Betroffenen, bei entsprechenden Krankheitssymptomen oder allgemeinem Unwohlsein dem Arbeitsplatz nach eigenem Ermessen zum Zwecke der Genesung fernzubleiben, wie es bei allen anderen gängigen Infektionskrankheiten erfolgreich praktiziert wird.

Weiterhin steht den Bürgerinnen und Bürgern unverändert das bekannte Instrumentarium (Impfung, Maske, Abstand, Hygieneregeln etc.) zur Verfügung, um eigenverantwortlich die Wahrscheinlichkeit einer Infektion und eines ernstzunehmenden Krankheitsverlaufes zu reduzieren. Auf eben diese Eigenverantwortung der Bevölkerung verstärkt zu vertrauen ist nach nunmehr über zwei Jahren Pandemie auch Gebot einer liberalen Politik.

---

[2] https://www.merkur.de/deutschland/kritik-corona-news-inzidenz-deutschland-rki-zahlen-freedom-day-regeln-massnahmen-lauterbach-zr-91454093.html

[3] https://www.sozialministerium.at/Corona/aktuelle-massnahmen.html#verkehrsbeschraenkung-statt-absonderung-neue-regelungen-ab-1-august-2022

[4] https://www.nordbayern.de/politik/kassenarztechef-gassen-fordert-aufhebung-von-quarantane-und-isolationspflicht-1.12368772